

1. Ergänzungen, die den Unterricht betreffen

SLK-Klassen im saLzH

- Aufgrund der besonderen Situation der SLK-Schüler*innen: Entwicklung von Konzepten, die die ggf. fehlende technische Ausstattung und den Aspekt der Medienkompetenz berücksichtigen: langfristig gezielte ITG-Kompetenzstärkung, Bedarfserfassung von technischen Geräten, Konzeptentwicklung für adäquate nicht-digitale Aufgabenstellung und -bearbeitung, zum Feedback und zur praktischen Umsetzung

SLK-Klassen im Hybridunterricht

- Gleichstellung des Unterrichts der SLK-Klassen mit dem Unterricht in der Primarstufe, d.h.: Mindestpräsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von 3 Stunden Unterricht täglich, Erteilung der Wochenstundentafel innerhalb von zwei Unterrichtswochen. Für das HCG bedeutet dies aufgrund der momentanen Größe der SLK-Klassen: Keine Teilung der Klassen in A- und B-Woche

2. Ergänzungen für schulische Angebote in außerunterrichtlichen Zeiten

Ganztag in der Sek.I auf allen Stufen

- Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in Absprache zwischen Träger und Schulleitung (ggf. eingeschränkt) statt. Es sollen v.a. die Angebote bestehen bleiben, die dem Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele dienen. Die Angebote können auch digital stattfinden. Formlose Ergänzungsvereinbarungen können definieren, auf welche Leistungen man sich in welchem Szenario verständigt hat.
- Honorarverträge können ebenso modifiziert werden und auch Regelungen zum Nachholen von Angeboten beinhalten.

Förderung und Betreuung bei Schulschließung, im Alternativszenario und bei angeordneter Quarantäne

- Die Absicherung der Notbetreuung ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Schule. Hier werden **alle** personellen Ressourcen betrachtet und eingesetzt.
- Für die Schüler*innen soll in der Notbetreuung das schulisch angeleitete Lernen organisiert werden. Die anwesenden Pädagog*innen begleiten und beraten die Kinder beim Lernen. Der Tag in der Notbetreuung soll so organisiert werden, dass Schüler*innen in den Zeiten des schulisch angeleiteten Lernens die erteilten Aufgaben bearbeiten können. In den übrigen Zeiten werden Freizeitangebote gemacht.

- Die angebotene Notbetreuung richtet sich ausschließlich an Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1-6. Sie kann grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, sofern es keinerlei anderweitige Möglichkeiten zur Betreuung gibt.
- Alleinerziehende haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung, ebenso wie Eltern mit systemrelevanten beruflichen Tätigkeiten (vgl. Anlage 1 der Ergänzungen zum Handlungsrahmen). Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf UND Förderstufe II haben ebenso einen Anspruch auf Notbetreuung.
- Die Eltern geben eine Eigenerklärung darüber ab, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (Anlage 2 der Ergänzungen zum Handlungsrahmen).
- Die Notbetreuung umfasst am HCG die Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr. Wenn Eltern in systemrelevanten Berufen einen längeren Arbeitszeitnachweis erbringen, können die Kinder auch abweichend von diesen Zeiten jeweils früher gebracht oder später abgeholt werden.

Praktika im Schuljahr 2020/2021 unter Berücksichtigung der Coronapandemie

- Die Praktika werden von den Schulen (ISS, GemS, Gym) im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung nach der „AV Duales Lernen“ organisiert. In den Fachbriefen Nr.11/12 für das Fach „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ sowie in dem Informationsschreiben an die allgemeinbildenden Schulen vom 16.09.2020 sind Erläuterungen zur Durchführung von Praktika formuliert.
- Sollte ein Betriebspraktikum nicht durchgeführt werden können, liefert der Fachbrief Nr.11 „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ Anregungen, wie Praxisbegegnungen simuliert werden können.
- Es ist sicherzustellen, dass Schüler*innen in den Abgangsklassen eine Beratung zu ihren Anschlussperspektiven durch die BSO-Teams erhalten. (vgl. S.13: weitere Aussagen bzgl. der Gestaltung dieser Beratungen: Präsenz - Online-Beratung)